

## 7. Verpflichtungsermächtigungen

### 7.1 Weitergeltung nicht in Anspruch genommener Verpflichtungsermächtigungen 2025

Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsplans 2025 in der Fassung des Nachtragshaushaltsplans 2025 gelten nach Art. 45 Abs. 1 Satz 2 BayHO bis zur Bekanntmachung des Haushaltsgesetzes 2026/2027 weiter.

### 7.2 Höhe der verfügbaren Verpflichtungsermächtigungen bei Investitionen

<sup>1</sup>Für Investitionen (Hauptgruppen 7 und 8) können abweichend von Nr. 7.1 unter den Voraussetzungen der Nr. 2.1 Satz 1 bis zu 75 % der hierfür im Haushaltsplan 2025 in der Fassung des Nachtragshaushaltsplans 2025 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen werden. <sup>2</sup>Sind die im Entwurf des Haushaltsplans 2026 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen niedriger, so sind die niedrigeren Ansätze als Bewirtschaftungsgrundlage maßgebend; Verfügungsrahmen ist dann bis zu 75 % daraus.

<sup>3</sup>Übersteigen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungen nach Nr. 7.1 im Einzelfall den sich nach Nr. 7.2 Satz 1 und 2 ergebenden Betrag, richtet sich die Bewirtschaftung nach Nr. 7.1.

### 7.3 Erstmals im Jahr 2026 veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen

<sup>1</sup>Verpflichtungsermächtigungen, die erstmals in den Entwurf des Haushaltsplans 2026 eingestellt sind, dürfen grundsätzlich erst nach Bekanntmachung des Haushaltsgesetzes 2026/2027 in Anspruch genommen werden. <sup>2</sup>Nr. 2.1 Satz 2 gilt entsprechend.